

Satzung
2. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
vom 11. September 2024

Auf Grund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 6 Neufassung Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 16.12.2019 (SächsABl. S. 206), zuletzt geändert durch Satzung 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 29. September 2021 (SächsABl. S. 1404) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 11. September 2024 die folgende 2. Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1
 Änderungsbestimmungen

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) wird wie folgt ab 01.01.2026 neu gefasst:

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Landkreis Erzgebirgskreis
Gemeinde Bärenstein	Stadt Augustusburg	Landkreis Zwickau
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Chemnitz	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Callenberg	Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau	
Gemeinde Ellefeld	Stadt Ehrenfriedersdorf	
Gemeinde Eppendorf	Stadt Eibenstock	
Gemeinde Gornau/Erzgeb.	Stadt Flöha	
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frankenberg/Sa.	
Gemeinde Hohndorf	Stadt Frauenstein	
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Hartenstein	
Gemeinde Neumark	Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Löbnitz	
Gemeinde Schönheide	Stadt Lugau/Erzgeb.	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Stadt Meerane	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Oberlungwitz	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Penig	
	Stadt Plauen	
	Stadt Reichenbach im Vogtland	
	Stadt Rodewisch	
	Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.	
	Stadt Stollberg/Erzgeb.	
	Stadt Thalheim/Erzgeb.	
	Stadt Treuen	
	Stadt Zschopau	
	Stadt Zwickau	
	Stadt Zwönitz	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Chemnitz, den 11.09.2024

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen

Thomas Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde / Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.